

zwischen Bischofs- und Äbtekonzferenz (heute Superiorenkonferenz). Die Ausführlichkeit der Darstellung erweist sich dann als nützlich für eine genaue kirchenrechtliche Untersuchung, wie diese Unternehmung vom Gesichtspunkt des kirchlichen Handels- und Alienationsverbotes zu beurteilen ist.

Hiebei wird auch noch einmal der recht „individualistische“ Charakter des weitgehend noch im Mittelalter wurzelnden Benefizial- und Vermögensrechtes deutlich, da das Kirchenrecht für ein solches solidarisches Zusammenhelfen, wie es hier in weitem Maße gegeben war, kaum einen geeigneten Rechtsträger anzubieten hatte. Alle Sicherung, Verantwortung und Vigilanz geht vielmehr dahin, daß im Sinne des Stifters die einer kirchlichen Rechtsperson zugeeignete Vermögensmasse erhalten bleibt und mit ihren abreifenden Früchten dafür sorgt, daß die mit der Stiftung verbundenen Verpflichtungen einschließlich einer sorgsamsten Verwaltung jederzeit und immer erfüllt werden können. Muß es aber einmal zu einer teilweisen oder gänzlichen Substanzveräußerung kommen — vielleicht gerade im Sinne einer guten Verwaltung — darf das Erträgnis keinesfalls für laufende, also immer wiederkehrende Auslagen verwendet, sondern muß klug, sicher und gewinnbringend angelegt, auch so noch dem ursprünglichen Zweck dienstbar gemacht werden. Hilfeleistung und Belastung zugunsten anderer, wenn auch kirchlicher Institute und Personen bedürfen ausdrücklicher Genehmigung.

Vorstöße zu einem Denken und Handeln in größeren Zusammenhängen, etwa im Blick wenigstens auf die ganze Diözese oder gar auf ein ganzes Land, auf die Nöte der Weltkirche, wie es heute in der Wirtschaft längst selbstverständlich geworden ist, sind erst wieder im Konzil geschehen und haben schließlich eine, wenn auch von Entwurf zu Entwurf schwächer werdende Formulierung gefunden im Dekret über Dienst und Leben der Priester (nr. 21). Danach sollen die Bischöfe eine Vermögensmasse begründen, die sie instand setzt, verschiedenen Bedürfnissen der eigenen und anderer Diözesen nachzukommen, aber auch die sozialen Verpflichtungen gegen die Personen zu erfüllen, die im Dienst der Kirche stehen. Noch blasser ist eine Stelle im Dekret über das Hirtenamt der Bischöfe ausgefallen (nr. 6), die beim Gebrauch der Güter die Rücksicht auf die eigene und fremde Diözesen empfiehlt. Andererseits ist daraus noch einmal das große Vertrauen und Entgegenkommen zu ermes- sen, das uns die römischen Behörden mit der Genehmigung unseres Unternehmens erwiesen haben, das im Kern auf der Belastung kirchlicher Vermögensträger zugunsten Dritter nach Art einer Generalhypothek beruht. Was sodann das Handels- und Veräußerungsverbot anlangt, zeigt die Studie, daß mit dem einfachen Zitieren dieser Kirchengesetze

an sich noch nicht viel getan ist und dies eher zu Kurzschlüssen führen kann. Es erweist sich eben auch hier: *bene iudicat, qui bene distinguit!* Dasselbe kann oft im Sinne einer gewissenhaften Verwaltung geschehen wie auch aus immer neuem Gewinn erhoffender Börsenspekulation! Zusammenfassend muß gesagt werden: Wie es der erste Teil der Arbeit erweist, hat sich der Verfasser in einer beachtlichen Leistung auf diesem für einen Theologen zunächst doch etwas abgelegenen Gebiet eingearbeitet, um dann an Hand reicher kanonistischer Literatur und selbständiger Überlegung die vom kirchlichen Vermögensrecht her gestellten Fragen klar zu beantworten. Die Untersuchung verdiente es daher mit Recht, daß ihre Drucklegung die beschriebene und kirchenrechtlich gewertete Aktiengesellschaft aus Anlaß ihres zehnjährigen Bestandes auch finanziell unterstützte.

Bei der sonst so ausführlichen Darstellung vermißt man einen erklärenden Hinweis zu den ‚montes pietatis‘, die karitative Leihanstalten am Anfang der Neuzeit waren; vgl. etwa kurz darüber Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechtes* Bd. II/2, 450 f. Druckfehler: S 31/52, 130 (profana nicht prophana), 165/380 (rurales), 179/460 (subicitur), 180/465 (pecuniae), weiters wird im Text verwiesen auf Anm. 467 nicht 667, 193/544 (alienam). Warum sodann die durchgehende Zählung der Anmerkungen beim dritten Teil (S 206 ff) aufgegeben und wieder mit 1 begonnen wurde? Hat der Verlag ein Personen- und Sachregister entbehrlich oder zu verteuern gefunden?

Wien

Franz Jachym

FLATTEN HEINRICH, *Das Ärgernis der kirchlichen Eheprozesse*. (36.) Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 1965. Karton. DM 2.80.

Der Verfasser legt in dieser Schrift die erweiterte Fassung der Antrittsvorlesung vor, die er anläßlich seiner Berufung auf den ordentlichen Lehrstuhl für Kirchenrecht an der Kath.-Theol. Fakultät der Universität Bonn gehalten hat. Ohne auf das Ärgernis der oft unerträglich langen Dauer der Eheprozesse näher einzugehen, macht er den bemerkenswerten Vorschlag, für die Gerichte nicht nur nebenamtlich Geistliche heranzuziehen, sondern „entsprechend geschulte und geeignete Juristen aus dem Laienstand hauptamtlich einzusetzen“ (9, Anm. 4). Nachdem im deutschen Sprachraum das Kanonistische Institut in München zur Verfügung steht, wären bei grundsätzlicher Bereitschaft sogar Kanonisten dafür zu gewinnen. Die Tatsache, „daß es überhaupt in der Kirche Eheprozesse gibt, wird für viele schon zum Stein des Anstoßes“ (10). Dieses Ärgernis offenbart sich in drei Fragen: 1. Handelt es sich bei den kirchlichen Eheprozessen nicht um eine verkappte Ehescheidung? 2. Warum Ehenichtig-



keit auch bei Konsensmangel? 3. Warum Eheprozesse sogar bei selbstverschuldeter Nichtigkeit der Ehe?

Eindringlich wird dargestellt, daß die staatliche Ehescheidung und die kirchliche Ehenichtigkeitserklärung etwas völlig voneinander Verschiedenes sind, wenn sie auch in ihren Auswirkungen letztlich auf das gleiche hinauslaufen. Während die Scheidung eine gültige Ehe voraussetzt und diese durch ein rechtsgestaltendes Urteil auflöst, deckt die Nichtigkeitserklärung „den wahren Sachverhalt des ungültigen Eheabschlusses auf... und stellt fest, daß kein Eheband bestanden hat und daher die vermeintlichen Gatten auch nicht durch eine Ehe gebunden sind“ (12). Wer aber nicht durch eine Ehe gebunden ist, ist grundsätzlich frei, eine Ehe zu schließen. Die Nichtigkeitserklärung stützt sich folglich nur auf das, was zur Zeit der Trauung war, während die Scheidungsgründe nach der Eheschließung entstehen. Darin liegt nicht nur die Berechtigung, sondern sogar die Pflicht der Kirche, Eheprozesse durchzuführen. Die angeführten Beispiele einer erzwungenen und erswindelten Eheschließung (13) erhärten dies. In diesen Fällen dürfte kaum jemand Anstoß an einer Nichtigkeitserklärung nehmen. Wohl aber mag die Nichtigkeitserklärung zum Ärgernis werden, wenn eine Ehe mit freiem und ehrlichem Willen geschlossen, später aber durch die Schuld eines oder beider Partner geschieden wurde und die hinterher festgestellte Nichtigkeit auf einem unterlaufenen Formfehler oder auf einem Ehehindernis beruht, von dem nur deswegen nicht befreit worden war, weil es geheim war. Solche Fälle aber werden um so mehr zum Ärgernis, als der Verfasser im zweiten Teil in der Gegenüberstellung von Vertrags- und Institutionscharakter der Ehe betont herausstellt, daß allein der Ehewille der beiden Partner *causa efficiens* der Ehe sei. Da freilich ohne vollen Ehekonsens eine gültige Ehe nicht zustandekommen kann, hat die Kirche kein Recht, die Feststellung der Nichtigkeit zu verweigern, wenn der Wille mangelhaft war. Dies gilt selbst dort, wo die Nichtigkeit direkt und vorsätzlich verschuldet ist. Wenn in solchen Fällen an Stelle des nicht klageberechtigten Gatten unter Umständen der Promotor iustitiae Klage erheben kann, dann entspricht dies dem Heilsauftrag der Kirche, die auch an das Wohl des neuen Partners eines schuldigen Gatten zu denken hat. Angesichts der auch aus einer rechtlich ungültigen Eheschließung erwachsenen moralischen Verpflichtungen wird ein Vorschlag aufgegriffen, der manchem Ärgernis aus kirchlichen Eheprozessen tatkräftig begegnen könnte: Ein Gatte, der die Nichtigkeit einer Ehe verschuldet hat, soll zu einer Eheschließung nur zugelassen werden, wenn er nachweist, daß eine Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft mit dem früheren Ehe-

partner unter Gültigmachung der Ehe unmöglich ist und daß für diesen und für die gemeinsamen Kinder tatsächlich gesorgt ist (33–34). Wie aber soll dies konsequent durchgeführt werden, wenn erfahrungsgemäß häufig die Nichtigkeitserklärung einer früheren Ehe erst erstrebt wird, weil bereits eine neue Verbindung eingegangen ist und das Wohl des dritten Partners und der Kinder aus der neuen Verbindung deren nachträgliche Ordnung verlangt?

Die Seelsorger und Religionslehrer, die täglich dem Ärgernis der kirchlichen Eheprozesse begegnen können, werden mit Gewinn nach diesem Büchlein greifen.

Bochum

Matthäus Kaiser

FLATTEN HEINRICH, *Der Häresieverdacht im Codex Iuris Canonici*. (Kanonistische Studien und Texte, Bd. 21.) (338.) Verlag P. Schippers, Amsterdam 1963. Leinen.

Die Sorge der Kirche um die Reinerhaltung des ihr anvertrauten Glaubensgutes kommt u. a. auch darin zum Ausdruck, daß die Straftaten gegen den Glauben im fünften Buch des CIC an erster Stelle stehen. Der strafrechtliche Schutz des Glaubens würde aber weitgehend unwirksam bleiben, wenn nicht auch schon das Vorfeld des Glaubens in bestimmte Sicherungsmaßnahmen einbezogen wäre. Aus dieser Erkenntnis resultiert eine das eigentliche Häresiedelikt des can. 2314 erweiternde Sicherung prozeßrechtlicher Art, nämlich der bei gewissen Deliktstatbeständen eintretende *Häresieverdacht* (can. 2315), dem die vorliegende Studie gewidmet ist. Schon der erste Eindruck von dieser mit souveräner, stellenweise schon beinahe überquellender Sachkenntnis geschriebenen Arbeit läßt den Leser staunen, wie ein zunächst spröde erscheinendes Thema in einer Weise ausgelotet wird, die beispielhaft genannt zu werden verdient. Das Werk gliedert sich in zwei Teile. Im ersten, der dem kirchenrechtlichen Begriff des Häresieverdachts gewidmet ist, geht der Verfasser nach einer kurzen rechtshistorischen Einleitung, in deren Verlauf er sich mit dem Inquisitionsprozeß, der *purgatio canonica*, *abiuratio haeresis* und der Folter beschäftigt, auf eine kritische Sondierung des Deliktstatbestandes des Häresieverdachts und seiner Einordnung in das Strafrechtssystem des CIC über. Der zweite Teil des Buches ist in seiner Systematik weitgehend durch den CIC selbst bestimmt, insofern hier die einzelnen Tatbestände, die den Häresieverdacht zur Folge haben, der Reihe nach untersucht werden. Die tiefgründige Methode des Verfassers entdeckt in beiden Teilen des Buches eine Fülle von Problemen, wobei er in seinen Lösungsversuchen Gelegenheit findet, die durch mangelnde gesetzestechnische Prägnanz verursachten Spannungen und Unausgeglichheiten zwischen den einzelnen *canones* des kirchlichen Gesetzbuches aufzuweisen.